




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH
Herrn Jérôme AMIGUET
Schreiberstraße 27
70199 Stuttgart

Datum 09.05.2023
Name Christoph Arnold
Durchwahl
Aktenzeichen
RPS21-216-051 (Ort angeben)

Versand nur per E-Mail an:
j.amigu@baldaufarchitekten.de

 „Landwirtschaft Burghof - 1. Änderung“ Gemeinde Neuhausen auf den Fildern,
Hier: erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr E-Mail-Schreiben vom: 06.04.2023
Ihr Zeichen: 216-051

Sehr geehrter Herr Amiguet,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet
eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und dadurch den Fachabteilungen im Hause
zugänglich gemacht.

Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen **entwickelten
Bebauungsplan**. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 er-
halten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen be-
nannten Fachabteilungen nehmen bei Bedarf jeweils direkt Stellung.



I. Raumordnung

I.1

Allgemein weisen wir darüber hinaus auf Folgendes hin:

Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Insoweit ist Augenmerk auf den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP), den Regionalplan (RegP), aber auch auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPHVAnI), zu legen.

Besonders im Hinblick auf die letztgenannte Rechtsverordnung verweisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (als Ziele der Raumordnung) – insbesondere auch Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind.

I.2

Durch die Planung werden – wie auf Seite 2 f. der Begründung des erneuten Entwurfs korrekt erwähnt – regionalplanerische Zielfestlegungen und Grundsätze berührt. Vor dem Hintergrund der Ausnahmeregelung des PS 3.1.1 Abs. 2 RegP können bei einer Privilegierung des Vorhabens i.S.d. § 35 Abs. 1 BauGB etwaige Bedenken gegen die Lage des Vorhabens zurückgestellt werden.

I.3

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

II. Anmerkung

Die Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldete uns intern Fehlanzeige.

Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:

Abt. 3 – Landwirtschaft

Frau Cornelia Kästle, ☎ 0711/904-13207, ✉ Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de

Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen

Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉ Referat_42_SG_4_Technische_Straassenverwaltung@rps.bwl.de

Abt. 5 – Umwelt

Frau Birgit Müller, ☎ 0711/904-15117, ✉ Birgit.Mueller@rps.bwl.de

Abt. 8 – Denkmalpflege

Herr Lucas Bilitsch, ☎ 0711/904-45170, ✉ Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de

III. Hinweis:

Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christoph Arnold